

Info Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

I / 2017

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon O wie ...
... Optionsrecht
- 4 - 5..... Rollender zweiter Wohnsitz
- 5 - 6..... Vertrauen ist gut, wie gut ist Kontrolle?
- 6 - 7..... Der gute Geist der Umsatzsteuer
- 8 - 10..... Instandhaltung, Herstellung und Anschaffung
- 10 - 11..... Spendenbescheinigung statt Geldzahlung
- 11..... Dienstfahrt mit der privaten Monatskarte
- 12 - 13..... Wenn der Verzicht teuer wird
- 13 - 14..... Ehegatten-Wischi-Waschi auf dem Bankkonto
- 14 - 15..... Kalender als Geschenke
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

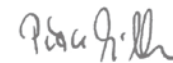
Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

ein schwieriges Jahr liegt hinter uns; das kommende beginnt mit einem neuen US-Präsidenten, im Februar findet in Deutschland die Bundespräsidentenwahl statt, im Herbst entscheidet sich, ob ein Regierungswechsel ansteht. Und dann ist 2017 auch noch das Lutherjahr: Ende Oktober ist die Reformation 500 Jahre her. Das sind nur einige der großen Ereignisse, mit denen das neue Jahr aufwarten wird. Daneben wird es viele kleinere, aber ebenfalls bedeutsame Entwicklungen geben – nicht zuletzt – Sie ahnen es – im Steuerrecht.

Darüber halten wir Sie wie gewohnt an dieser Stelle auf dem Laufenden. In der vorliegenden InfoBrief-Ausgabe haben wir wieder viele interessante und auch bunte Geschichten für Sie zusammengestellt. So erfahren Sie zum Beispiel, ob ein Wohnwagen als Zweitwohnsitz eingestuft werden kann und ob es möglich ist, die Arbeitsleistung durch eine Spendenbescheinigung zu vergüten. Auch zur Umsatzsteuer bei Heilbehandlungen finden Sie einen Beitrag auf den folgenden Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.
Kommen Sie gut ins neue Jahr.



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon O wie Optionsrecht

Eines vorab: An dieser Stelle meint Optionsrecht den vereinbarten, späteren Bezug von Aktien mit einem bereits festgelegten Vorzugskurs.

Wenn einem Arbeitnehmer die Beteiligung am Unternehmen in Aussicht gestellt wird, dann geschieht das, um ihn zu motivieren. Ein Arbeitslohn mit seinen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen wird daraus allerdings erst dann, wenn das Optionsrecht ausgeübt wird. Dabei kommt es auf die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an. Es reicht aus, wenn der Arbeitnehmer über Optionsrechte verfügen kann und diese zum Beispiel auf einen Dritten überträgt. Bei vertraglichen Verfügungsbeschränkungen zum Optionsrecht ist ausschlaggebend, wie weit diese Beschränkung geht. Dürfen die Optionen (oder die Aktien selbst) beispielsweise nicht an die Konkurrenz verkauft werden, hat diese Beschränkung keine Auswirkung. Wird dagegen die Verfügungsmacht überhaupt ausgeschlossen, dann erfolgte auch keine Übertragung des Optionsrechtes.

Wird privat mit den Optionsrechten gehandelt, dann findet das gleiche Prinzip Anwendung wie bei den Aktien selbst: Der Verkaufspreis wird mit dem früheren Kaufpreis verglichen, und von dem, was übrig bleibt, können noch Verkaufsprovisionen und Courtage abgezogen werden. Wenn dann tatsächlich die Kaufoption ausgeübt wird (im Fachjargon heißt das „Call“), sind die Kosten für die Option und die für die Aktien selbst zu addieren und insgesamt als Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Zu früheren Zeiten war es ohne steuerliche Relevanz, wenn der Optionsinhaber die Option – aus welchen Gründen auch immer – verfallen ließ. Mit der geänderten allgemeinen Besteuerung der Kapitalerträge ab

dem Veranlagungsjahr 2009 sind die für den Erwerb von Kauf- und auch Verkaufsoptionen entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen.

Rollender zweiter Wohnsitz

Der Gemeinderat eines hübschen Dorfes in Schleswig brütete über der Frage, wie man die Gemeindekasse aufbessern könnte. Insbesondere die Infrastruktur benötigte jede Menge Geld, denn der Ort hatte jeden Sommer sehr viel mehr Einwohner als im Winter. Die saisonale Bevölkerungsexplosion hing mit dem Campingplatz und seinen Urlaubern zusammen. An diesen verdiente zwar der „Dorfkrug“, und die örtliche Friseurin war immer up to date, was die neueste Mode anbelangte; auch profitierte die Gemeinde indirekt über die Steuereinnahmen. Aber für die Instandhaltung der Dorfstraße reichte das nicht.

Als an einem schönen Sommerabend einer der Dauercamper beim gepflegten Bier davon schwärmte, dass dieser Flecken Erde längst zu seiner zweiten Heimat geworden wäre, machte es bei einem der Anwesenden Klick. Die einfache Idee war: Was ist mit einer Zweitwohnungssteuer?

Daraufhin wurden den Dauercampern die Bescheide zur Zweitwohnungssteuer zugestellt. Zwei Camper ließen die Angelegenheit ordentlich gerichtlich prüfen. Die Spielverderber begründeten ihre Klage damit, dass ihre prinzipiell beweglichen und nicht winterfesten Mobilheime nicht als „Wohnung“ im Sinne der Satzung angesehen werden könnten.



Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die beiden Klagen abgewiesen. Nach Auffassung

der Richter kommt es auf eine ganzjährige Nutzbarkeit nicht an. Um als (Zweit)Wohnung qualifiziert zu werden, reicht ein abgeschlossener Raum mit Sanitäreinrichtungen und Kochgelegenheit aus. Genau diese Mindestanforderungen werden von den Mobilheimen der Camper erfüllt. Wenn die Nachbarorte nicht auch die Zweitwohnungssteuer erheben, kann man für die Gemeinde nur hoffen, dass die Camper nun nicht mit ihren Mobilheimen wegerollen. Im Gegensatz zu den festgemauerten Zweitwohnungsitzlern können die das nämlich.

Vertrauen ist gut, wie gut ist Kontrolle?

Im Oktober 2016 berichtete das Bundesministerium der Finanzen (BMF), wie effektiv die tätigen Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer im Jahr 2015 gearbeitet haben. In der Selbstreflexion der Finanzverwaltung sind die Betriebsprüfungen „ein wesentliches Instrument zur Erfüllung der den Finanzbehörden gesetzten Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. Die Außenprüfung ist eine abschließende, nachträgliche Überprüfung des Steuerfalls und bezieht sich auf bestimmte Steuerarten und bestimmte Besteuerungszeiträume.“

Mit einer Betriebsprüfung können und müssen diejenigen Steuerpflichtigen rechnen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die selbstständig tätig sind oder die bedeutende Einkünfte erzielen. Aber auch alle anderen, die mit dem Finanzamt Kontakt halten, könnten in den Genuss einer Betriebsprüfung kommen, nämlich dann, wenn die steuerlichen Verhältnisse einer Aufklärung bedürfen und eine Prüfung im Finanzamt nicht zielführend ist – also etwa wenn erhebliche Steuerschulden bestehen und das Finanzamt sich überlegen muss, ob es eine Ratenzahlung akzeptiert oder nicht. Die Statistik berichtet, dass im Jahr 2015 in

der Betriebskartei der Finanzämter 7.920.418 Betriebe erfasst waren, von denen 191.787 geprüft wurden. Dies entspricht – wie im Vorjahr – einer Prüfungsquote von 2,4%. Allerdings sollte man wissen, dass die Betriebe zur Optimierung der Prüfungen unter Risikogesichtspunkten ausgewählt werden. Das heißt, Großbetriebe werden grundsätzlich lückenlos geprüft, andere Betriebe werden unter „Risikogesichtspunkten“ gezielt geprüft.

Im Jahr 2015 waren bundesweit 13.620 Personen als Betriebsprüfer tätig. Hierzu wird vermeldet, dass insgesamt ein Mehrergebnis von rund 16,8 Mrd. Euro erzielt worden wäre, wovon 12,8 Mrd. Euro auf die Prüfung der dauergeprüften Großbetriebe entfielen. Die Prüfung der Kleinstbetriebe erkleckerte sich auf ein errechnetes Mehrergebnis in Höhe von 1,0 Mrd. Euro. Den größten Anteil am Mehrergebnis für das Jahr 2015 hatte die Körperschaftsteuer mit 24,8% (= 3,8 Mrd. Euro) aufzuweisen, gefolgt von der Gewerbesteuer (23,8% = 3,8 Mrd. Euro). Daneben hatte aber auch die Einkommensteuer mit 15,1% (2,4 Mrd. Euro) und die Umsatzsteuer mit 12,7% (2,0 Mrd. Euro) einen wesentlichen Anteil am Mehrergebnis (bei dieser Statistik unberücksichtigt blieben die Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle sowie die speziellen Verbrauch- und Gemeindesteuern).

Für den Fachmann spannend ist das vermeldete Mehrergebnis im Bereich der Nachzahlungen – wenn also die Steuern später als 15 Monate nach dem betreffenden Steuerjahr bezahlt und dann für jeden weiteren vollen Monat mit jeweils 0,5 Prozentpunkten verzinst werden. Wie im Vorjahr strich der Fiskus dafür den satten Betrag in Höhe von 2,9 Mrd. Euro ein. In der Pressemeldung des BMF wurde bei dieser Gelegenheit vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Vollverzinsung einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass die Steuern trotz des gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden.

Auf die Tatsache, dass der Marktzins heutzutage deutlich unter dem Satz liegt, wie er möglicherweise bei Formulierung des Gesetzes im Jahre 1977 angemessen gewesen wäre, wird allerdings wieder einmal nicht eingegangen.

Der gute Geist der Umsatzsteuer

Pauschal lässt sich sagen, dass Arztleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies ist natürlich in erster Linie für den praktizierenden Mediziner von Bedeutung. Aber auch die Patienten interessieren sich dafür, denn sie müssen am Ende die Umsatzsteuer finanzieren. So weit, so gut. Wie immer liegt der Teufel im Detail: Was eigentlich sind Heilbehandlungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und was nicht?

Das Gesetz sagt, dass Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit sind. Heilbehandlungen umfassen Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen für bestimmte Patienten ausgeführt werden.

Entscheidend ist dabei der Zweck. Es ist für sich allein betrachtet nicht ausreichend, wenn die Leistung von einer für Heilbehandlungen qualifizierten Person ausgeführt wird, diese Person sich der gleichen Methoden wie bei Heilbehandlungen bedient oder die mit einem anderen Hauptzweck erbrachte Leistung auch zum Schutz des Betroffenen beitragen kann. Wenn also beispielsweise ein Zahnarzt seine Zahnbürsten verkauft, dann ist das ein Fall für die Umsatzsteuer. Wenn er

aber mit dem Bohrer die Löcher in den Zähnen beseitigt, die bei sachgerechter Nutzung seiner Zahnbürsten nicht entstanden wären, dann greift die Umsatzsteuerbefreiung. Ob eine Leistung therapeutischen Zwecken dient, muss von medizinischem Fachpersonal beurteilt werden. Die Vorstellung, die der Patient selbst von der Leistung hat, ist für die Beurteilung irrelevant. Außerdem ist es unerheblich, ob die Tätigkeit des Arztes von den Sozialversicherungsträgern finanziert wird. So ist im Umsatzsteuerrecht nicht immer klar, ob eine individuelle Gesundheitsleistung (mit der lustigen Abkürzung IGeL), die Ärzte gesetzlich versicherten Patienten gegen Selbstzahlung anbieten können, wirklich eine Heilbehandlung ist. Das hängt vom Einzelfall ab. Auch hier gilt der Grundsatz, dass Behandlungen, die nicht von der Krankenkasse finanziert werden, deshalb nicht automatisch keine Heilbehandlungen wären.

Vor kurzer Zeit stand das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg vor der Aufgabe, die Leistungen von Dolores Umbritsch zu beurteilen. Im Juli 2014 hatte sie über ihren Steuerberater dem deutschen Fiskus ausrichten lassen, dass sie eine ähnliche Tätigkeit wie ein Heilpraktiker leisten würde, denn bereits im Jahre 2004 wurden ihre Fähigkeiten als Heilerin durch den Dachverband Geistiges Heilen e.V. (DGH) per Urkunde attestiert.

Entsprechend der Berufsbeschreibung des DGH – für jeden Interessierten nachlesbar im Internetauftritt der Gesellschaft – ist die Bandbreite spiritueller Heilweisen groß und eng verbunden mit Traditionen, Glauben bzw. Religionen sowie mit konkreten Lebensumständen. Gemeinsam ist allen jedoch die Arbeit der „geistigen Welt“: Schamanen aller Erdteile verbinden sich mit Krafttieren oder mit Ahnen. Christlich geprägte Heiler verbinden sich mit Gott



und mit Jesus Christus. Andere arbeiten mit Naturwesen. Wieder andere mit Engeln, die nächsten mit Meistern und Heiligen. Andere mit Gaya, der Mutter Erde.

Ganz praktisch kommen sodann nach geistig heilender Fachmeinung unter anderem die folgenden Heilweisen zur Anwendung: Besprechen und Heilgebete (Beseitigung von Energieblockaden durch leichte Berührung der Problemstellen; ausgenommen sind natürlich offene Wunden, Hautausschläge, Ekzeme oder Warzen), Clearing (Befreiung lebender Personen, die von den Seelen gestorbener Personen besetzt wurden, durch das Gespräch mit diesen verirrt Seelen), Handauflegen (Übertragung der heilenden Energien in den physischen und feinstofflichen Körper des Kranken), Naturheilen (Stärkung der Selbstheilungskräfte durch Informationen von Blüten, Blättern, Pflanzen, Bäumen, Samen, Steinen oder mit Zahlenkombinationen, Zeichen, Symbolen, Bildern, Musik, Gebeten, Affirmationen, Meditationen und natürlich mit Handauflegen) und nicht zuletzt auch das Reiki (Übertragung der universellen Lebensenergie per Handauflegen). Das zuständige Finanzamt erörterte die Angelegenheit kurz und intensiv. Im Ergebnis wurde auf alle geschätzten Einnahmen von Frau Umbritsch für die Jahre 2009 bis 2013 Umsatzsteuer erhoben. Da der Einspruch keine Wirkung zeigte, landete der Fall beim bereits erwähnten FG. Aber auch die Baden-Württembergischen Finanzrichter fanden keinen Energiefluss zur Anerkennung der Umsatzsteuerfreiheit von Umbritschs Heilleistungen. Das Urteil gründete auf der Feststellung, dass Umbritsch ganz einfach keine erforderliche Berufsqualifikation habe bzw. keine qualifizierte Ausbildung dafür vorweisen konnte.

Eine berufsrechtliche Regelung über Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie staatliche Erlaubnis und Überwachung der Berufsausübung gibt es in Deutschland

für „Geistiges Heilen“ bisher nicht. Zwar hat Umbritsch eine seit April 2013 bestehende Prüfungs- und Anerkennungsordnung des DGH vorgelegt. Doch ist die Berufsausübung eines „Geistigen Heilers“ weder von einer staatlichen Erlaubnis abhängig noch an öffentlich-rechtliche Einschränkungen (etwa Aufsicht durch die Gesundheitsbehörden) gebunden. Diese Tatsache hatte Umbritsch während der Gerichtsverhandlung auch nicht bestritten. Sie lieferte im Gegenteil das sprichwörtliche Sahnehäubchen, als sie erklärte, dass ihre Fähigkeit zum „Geistigen Heilen“ auf Talent beruhe und nicht auf einer Ausbildung.

Der zweite Punkt, der gegen die Umsatzsteuerfreiheit für Umbritschs Behandlungen sprach, war die Tatsache, dass sie trotz Aufforderung durch das Gericht keine Diagnosen für ihre einzelnen Seminarteilnehmer vorlegen konnte. Somit konnten die Richter nicht erkennen, inwiefern die Krankheit jedes einzelnen Teilnehmers therapiert worden war. Hinzu kommt, dass sich Umbritschs Angebote nicht ausschließlich an Kranke richteten, sondern auch an Personen, die eine Steigerung ihres Wohlbefindens anstrebten. Die Seminare waren „offene Gruppen“, an denen man voraussetzungslos teilnehmen konnte – ohne vorheriges Einzelgespräch oder Anamnesebogen.

Zuletzt zitierten die Finanzrichter noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach „ein Heiler, der spirituell wirkt und den religiösen Riten näher steht als der Medizin, [...] im Allgemeinen die Erwartung auf heilkundlichen Beistand schon gar nicht [weckt]. Hingegen dürften ganz andersartige, ergänzende Vorgehensweisen – wie beispielsweise die Krankensalbung, das Segnen oder das gemeinsame Gebet – wohl kaum den Eindruck erwecken, als handele es sich um einen Ersatz für medizinische Betreuung.“

Instandhaltung, Herstellung und Anschaffung

Eigentlich ist es ganz einfach: Die Kosten für die Instandhaltung eines Gebäudes, für Schönheitsreparaturen und dergleichen können noch im Jahr ihrer Entstehung und in voller Höhe berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für Betriebe als auch bei der normalen Vermietung und Verpachtung. Im zweiten Fall spricht man dann von Werbungskosten. Der Grundsatz gilt allerdings nicht, wenn umfangreiche Ausgaben direkt nach der Anschaffung einer Immobilie notwendig werden, also wenn die neu gekaufte Immobilie erst einmal für den beabsichtigten Zweck hübsch gemacht werden muss. Damit das alles praktisch greifbar wird, hat der Gesetzgeber im Einkommensteuerrecht konkrete Grenzen festgelegt: Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Fachsprachlich ist von anschaffungsnahe Herstellungskosten die Rede. In der Praxis erhöhen diese Aufwendungen die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen. Das heißt, sie sind nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sofort abziehbar, sondern werden - wie der gekaufte Teil des Gebäudes - über die geschätzte Nutzungsdauer von 40 oder gar 50 Jahren linear verteilt. Man kann nun mit philosophischer Tiefe diskutieren, ob Schönheitsreparaturen wirklich Reparaturen im Sinne einer Instandsetzung sind. Wenn eine Hauswand fleckig geworden ist, dann ist sie deshalb natürlich nicht defekt, sondern führt lediglich zum Unwohlsein im Auge des Betrachters. Zudem muss man von den anschaffungsnahe Herstellungskosten

ohnehin zwei andere Kostenblöcke unterscheiden: die Aufwendungen für Erweiterungen (wenn beispielsweise eine völlig neue Etage auf das Haus gesetzt wird) sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Mit den Erweiterungen beschäftigt sich auch das Handelsgesetzbuch (HGB), und schon deshalb sind sie als neue und extra bewertbare Vermögensgegenstände zu berücksichtigen und werden über die eigene voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Bezogen auf die zweite Ausnahme aber entwickelte sich eine intensive Fachdiskussion darüber, was konkret übliche und jährlich anfallende Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten wären. Die Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) hatten nun Gelegenheit, Ordnung in diesen Themenkomplex zu bringen.

Unser musterhafter Investor Richard Ruhelos beteiligte sich an drei Immobilien. So erwarb er im August 2008 ein Einfamilienhaus, das die Verkäufer zuvor selbst bewohnten, zum Preis von 275.000 Euro zuzüglich Anschaffungsnebenkosten in Höhe von 22.155 Euro. Nachdem die Anschaffungskosten ordentlich zwischen Grund und Boden sowie dem Gebäude aufgeteilt worden waren, kam man für das Gebäude selbst auf 127.040 Euro. Da Ruhelos das Häuschen ab Dezember 2008 an seinen Sohn vermietete, wurde diese Zahl steuerlich relevant.

Bevor der Sohnmann allerdings einziehen durfte, ließ Ruhelos Senior das Haus erst einmal sanieren. In seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigte er den Einbau der Fenster, was 17.850 Euro kostete, als anschaffungsnahe Herstellungskosten. Die übrigen Sanierungsarbeiten, die mit 16.616 Euro zu Buche schlugen, gab er als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an.

Außerdem kaufte Ruhelos im Februar des Jahres 2008 eine Doppelhaushälfte mit zwei

jeweils abgeschlossenen Wohnungen zum Preis von 270.000 Euro. Die Wohnung im Obergeschoss nutzte er in der Folgezeit für sich selbst. Die Wohnung im Erdgeschoss wurde in mehrere Büroeinheiten unterteilt und ab Juli 2008 als Geschäftsräume an drei Parteien vermietet.

Von 2008 bis 2010 wurde dann das gesamte Gebäude in größerem Umfang umgebaut und renoviert. Mit dabei: eine Baderneuerung, das Verputzen und Streichen von Wänden, das Anbringen von Rigipsdecken sowie das Einziehen einer Trennwand, der Austausch von Fenstern, die Erneuerung des Bodenbelags, der Einbau eines Brennkessels, Dachdecker- und Spenglerarbeiten und Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Gebäudes sowie weitere, kleinere Reparaturen.

In seinen Einkommensteuerklärungen für das Objekt setzte Ruhelos dann für das Jahr 2008 einen Betrag von 5.632 Euro als Herstellungskosten und von 24.687 Euro als sofort abzugsfähige Werbungskosten an, für 2009 wurden 23.788 Euro als Herstellungskosten und 14.448 Euro als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand eingetragen. Für 2010 standen 11.503 Euro als Herstellungskosten und 1.296 Euro als Aufwendungen für Schönheitsreparaturen im Formular.

Eine dritte Immobilie hatte Ruhelos bereits im Januar 2007 gekauft. Dabei handelte es sich um ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten und mit Nebenkosten zum Preis von insgesamt 200.184 Euro, wovon 162.781 Euro auf den Gebäudeteil entfielen. Die bis 2009 durchgeführten Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen betrafen im Wesentlichen die Modernisierung der Bäder in zwei Wohnungen, den Austausch von Fenstern, das Verlegen von Fußböden, die Durchführung von Elekt-

roinstallationsarbeiten, das Streichen von Wänden, den Austausch eines Gasheizgeräts im Erdgeschoss des Hauses sowie diverse kleinere Renovierungsarbeiten in den einzelnen Wohnungen und am gesamten Gebäude - wie die Reparatur des Daches und der Fassade, die Erneuerung der Gasleitung und der Heizungsanlage. In diesem Falle war Ruhelos mutig und machte alle angefallenen Aufwendungen (8.912 Euro in 2007, 29.422 Euro in 2008 und 7.384 Euro im Jahr 2009)



komplett als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Doch für alle Immobilien machte das Finanzamt Herrn Ruhelos einen Strich durch die Rechnung. Es berücksichtigte alle Kosten - egal ob sie als Reparatur, Schönheitsreparatur, Instandhaltung, Renovierung, Sanierung oder auch als Umbau titulierte worden waren - als anschaffungsnahe Herstellungskosten und rechnete hierfür lediglich Absetzungen für Abnutzung (AfA) an, weil mit den Aufwendungen in den drei Jahren jeweils die erläuterte 15-Prozent-Hürde gerissen worden war. Da die Finanzgerichte auf dem Weg durch die Instanzen nicht im Sinne von Ruhelos urteilten, landeten alle drei Fälle beim BFH und wurden bei dieser Gelegenheit parallel entschieden, quasi „in einem Aufwasch“.

Auch bei den Richtern des BFH hatte Ruhelos auf breiter Front keinen Erfolg. Zunächst schauten die hohen Richter nochmals in das HGB und stellten fest, dass die Aufwendungen zur Herstellung der grundsätzlichen Betriebsbereitschaft des Gebäudes ohnehin zu den Anschaffungskosten gehören und bereits deshalb zu aktivieren sind. Im zweiten Schritt stellten die Richter allerdings fest, dass die Regelung im Einkommensteuergesetz im

Gegensatz zur Regel im HGB eine Sonderregelung ist und deshalb Vorrang hat. Ganz egal also, wie diese Aufwendungen handelsrechtlich einzuordnen wären: Sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung gehören zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen werden.

Wie bereits erwähnt, gibt es dafür nur eine einzige Ausnahme: Sie betrifft die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die üblicherweise jährlich anfallen. Die Richter machten in ihren Urteilen klar, dass dieser relativ eng formulierte Gesetzestext auch wirklich so eng auszulegen ist. Da selbst gewöhnliche Schönheitsreparaturen nicht jährlich vorgenommen werden, betrifft diese Ausnahme wohl nur Aktivitäten wie die Wartung der Heizung und der Klimaanlage, das Fegen der Esse oder die Reinigung der Dachrinne. Ruhelos hätte seine drei Immobilien nach dem Kauf natürlich auch erst einmal drei Jahre „liegen lassen“ können.

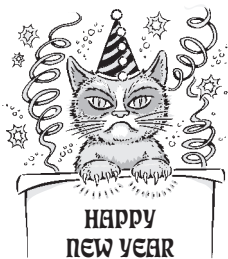
Spendenbescheinigung statt Geldzahlung

Rubeus Hartgriff war dem gemeinnützigen Verein SchnuffelTuffel e.V. schon immer sehr verbunden. Daher war es nicht verwunderlich, dass der Verein Hartgriffs berufliche Fähigkeiten als Klauenpfleger in Anspruch nehmen wollte und ihn bat, bei allen Haustieren des Vereins eine ordentliche Pediküre durchzuführen. Als das erledigt war, stand Hartgriff mit seiner Rechnung in der Hand beim Schatzmeister des Vereins und stellte die berechnete Frage, wann und wie die Bezahlung erfolgen sollte. Da es Hartgriff eigentlich etwas unangenehm war, vom Verein Geld zu nehmen, kam man auf die Idee, dass er stattdessen eine Zuwendungsbestätigung bekäme, also das Dokument, das früher

Spendenbescheinigung hieß. Die Frage war nur, ob das einfach so ginge. Und die Antwort auf die Frage lautet: im Prinzip ja. Es gibt jedoch einige wichtige Grundregeln, die vor kurzer Zeit nochmals vom Bundesministerium der Finanzen aufgeschrieben wurden.

Die wichtigste Voraussetzung ist, dass die Ansprüche auf eine Vergütung ernsthaft bestehen müssen, und es darf nicht von vornherein von einem Verzicht die Rede sein. Wesentliches Merkmal für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf eine Vergütung oder auf einen Aufwendungsersatz ist unter anderem, dass der Verzicht darauf zeitnah erklärt wird. Bei einmaligen Ansprüchen heißt das, innerhalb von drei Monaten, und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Außerdem muss die Körperschaft wirtschaftlich leistungsfähig sein. Davon ist auszugehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Einräumung des Vergütungsanspruchs wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein. Nur dann kommt ein Abzug als steuerbegünstigte Zuwendung in Betracht.

Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die Körperschaft offensichtlich über genug liquide Mittel oder sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen werden kann. Anders sieht es aus, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins im Zeitraum



zwischen der Einräumung des Anspruchs und dem Verzicht wesentlich verschlechtert haben.

Um auf Rubeus Hartgriff zurückzukommen, der mit seiner Rechnung in der Hand beim Schatzmeister des Vereins stand: Da bleibt die Erkenntnis, dass das ganz so einfach nicht funktioniert. Entweder werden die beschriebenen Voraussetzungen sauber erfüllt, oder Hartgriff muss es doch hinnehmen, dass der Verein seine Rechnung einfach bezahlt. Wenn das Geld auf seinem Konto ist, bleibt es Hartgriff überlassen, ob er es in seine Firma investiert, es privat verkonsumiert oder ob er einen Betrag an einen gemeinnützigen Verein wie den SchnuffelTuffel e.V. als Geldspende überweist. In diesem Falle kann er dann auch aufrunden.

Dienstfahrt mit der privaten Monatskarte

Der berufliche Lebensinhalt des Angestellten Arthur Flich besteht darin, für seine Chefs in der Rechtsanwaltskanzlei Krähn, Puhl & Schmittchen sämtliche Botengänge und Besorgungen zu erledigen. So ein Faktotum reist in der heutigen Zeit natürlich nicht mehr mit Kutsche oder Kraftdroschke durch die Gegend, sondern nutzt die öffentlichen Verkehrsmittel. Für sich privat hat der umweltbewusste Flich schon längst eine Umweltkarte, also ein Monatsticket des lokalen Verkehrsverbundes im Abo. Da diese Konstellationen nun offenbar häufiger im deutschen Berufsleben anzutreffen sind, hat sich die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen befleißigt gefühlt, eine bundesweit gültige Regelung für Fälle zu formulieren, in denen ein Arbeitnehmer eine Monatskarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel privat anschafft, das Ticket aber auch zu dienstlichen Zwecken einsetzt und die Kosten dafür

durch den Arbeitgeber erstattet werden. Hierzu wurde beschlossen, dass eine steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber grundsätzlich möglich ist. Um festzustellen, in welcher Höhe, ist ein monatlicher Nachweis der beruflichen Fahrten erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen können – anstelle einer quotalen Aufteilung (Nutzung zu dienstlichen Zwecken im Verhältnis zur Gesamtnutzung) – auch die während des Gültigkeitszeitraumes ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine zugrunde gelegt werden, die durch die dienstliche Nutzung des Nahverkehrs entstanden wären, allerdings begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der vom Arbeitnehmer erworbenen Monatskarte. Der Arbeitgeber kann also die Kosten für die Monatskarte vollumfänglich steuerfrei erstatten, wenn die eingesparten Einzelfahrkarten für die Dienstfahrten den Preis der Monatskarte erreichen oder übersteigen. In allen anderen Fällen ist eine teilweise steuerfreie Erstattung möglich. Auch hier kann die Höhe der möglichen steuerfreien Erstattung anhand der ersparten Kosten für Einzelfahrkarten für die im Gültigkeitszeitraum nachgewiesenen dienstlichen Fahrten ermittelt werden.

Für Flich bedeutet das also, dass er für jeden Monat seine Dienstfahrten aufschreiben und die theoretischen Ticketpreise für die jeweiligen Einzelfahrten addieren sollte. Wenn die Summe der Einzelticketpreise höher ist als der Preis für die Monatskarte, ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber für ihn lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Außerdem kann er trotzdem so viel er will für private Zwecke kreuz und quer durch die Stadt fahren. Diese Regelung der Finanzverwaltung ist übrigens nicht ganz überraschend, denn sie gilt längst auch für die Fälle, bei denen der Arbeitgeber die Kosten für eine BahnCard übernimmt.



Wenn der Verzicht teuer wird

Derjenige, der an einer Kapitalgesellschaft wie einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (kurz: GmbH) als Gesellschafter beteiligt ist, ist im Normalfall auch der Chef oder zumindest einer der Chefs. Dabei wird allerdings immer wieder vergessen, dass die GmbH eine eigene Person ist - zwar keine aus Fleisch und Blut, aber eben doch eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten.

Daraus ergibt sich, dass die juristische Person und die Person aus Fleisch und Blut miteinander in konkreten Vertragsverhältnissen stehen und diese Verträge - wie bei jedem fremden Dritten auch - eingehalten werden müssen. Im Jahr 1999 (das strittige Veranlagungsjahr liegt also schon 17 Jahre in der Vergangenheit) war Arthur Wieselei mit 35% an der Gesellschaft MeineScholle GmbH beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer. In diesem Jahr bestand die Besonderheit, dass ihm für seine Arbeit als Geschäftsführer entsprechend dem abgeschlossenen Anstellungsvertrag eigentlich ein Bruttoarbeitslohn in Höhe von 69.820 Euro zustand. Der wurde auch auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen. Da die Gesellschaft 1999 allerdings mit leichten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, verzichtete Wieselei auf einen Teil seines Arbeitslohnes und zahlte sich lediglich 45.621 Euro Bruttolohn aus.

Aus naheliegenden Gründen wollte Wieselei auch nur diesen Betrag bei sich besteuert haben. Zur Dokumentation legte er die Kopie einer zwischen der GmbH und ihm getroffenen Vereinbarung vom Januar 1997 vor, wonach Wieselei als Gesellschafter-Geschäftsführer während eines Liquiditätsengpasses zu Gunsten der Firma auf sein Gehalt verzichten kann.

Das Finanzamt ließ sich davon allerdings nicht beirren und berücksichtigte trotzdem den kompletten Bruttolohn bei der Festsetzung

von Wieseleis Einkommensteuer. Das zu Hilfe geholte Hessische Finanzgericht gab Wieselei Recht, allerdings verfolgte das Finanzamt den Fall weiter bis zum Bundesfinanzhof (BFH), der gegen die Interessen von Wieselei entschied.

Zur Begründung ihrer Entscheidung wiesen die hohen Richter darauf hin, dass der Zufluss des Lohnes auch dadurch realisiert werden kann, dass der Betrag ohne weiteres und fremdes Zutun zur Verfügung steht. Da sich die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht nach den tatsächlichen Verhältnissen richtet, kann der Zufluss grundsätzlich nicht fingiert werden. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung hiervon lediglich bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft. Bei diesen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung automatisch bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind.

Somit stellt sich an dieser Stelle die Frage, was passiert, wenn der Lohn eigentlich schon zugeflossen ist, sich aber der Geldbetrag noch ganz praktisch auf dem Konto der Gesellschaft befindet und der Begünstigte am Ende auf die Auszahlung verzichtet. Die Antwort ist der folgende Fachbegriff: verdeckte Einlage. Eine verdeckte Einlage liegt nach ständiger Rechtsprechung des BFH vor, wenn ein Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet, ohne dass der Gesellschafter hierfür neue Gesellschaftsanteile erhält, und wenn diese Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn ein Nichtgesellschafter der Gesellschaft



den Vermögensvorteil bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht eingeräumt hätte.

In dem hier diskutierten Fall entschieden die hohen Richter, dass für Wieseleis Lohnverzicht alle Voraussetzungen in Richtung einer verdeckten Einlage erfüllt waren. Die Forderung an die MeineScholle GmbH war noch komplett werthaltig, und ein fremder Dritter hätte im gleichen Fall nicht einfach auf die Auszahlung verzichtet. Für Wieseleis Einkommensteuerberechnung bedeutet dies, dass durch den Forderungsverzicht ein Zufluss beim Gesellschafter in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung bewirkt wird. Wieselei und seine Gesellschafterkollegen hatten den Fehler gemacht, dass sie zuerst das Gehalt in voller Schönheit ermittelt und auf dem entsprechenden Fibu-Konto der Gesellschaft verbindlich gegenüber Wieselei gestellt haben. Die Steuerjuristen des BFH hätten den Fall genau anders herum gelöst, wenn Wieselei vorher, also nur für die Zukunft, auf die Gehaltsteile verzichtet hätte und die Gehaltsabrechnung gleich entsprechend angepasst gewesen wäre.

Der einzige Trost für Wieselei besteht darin, dass sich um den Betrag der verdeckten Einlage auch die Anschaffungskosten für seine Beteiligung an der MeineScholle GmbH erhöhen. Als die Gesellschaft im Jahr 2004 in die Insolvenz ging, könnte sich um diesen Betrag zumindest der Aufgabeverlust erhöhen haben. Aber diese Insolvenz liegt nun auch schon ein paar Jahre in der Vergangenheit.

Ehegatten-Wischi-Waschi auf dem Bankkonto

Die Eheleute Hanny und Harald Petter hatten etwas Geld übrig, und so eröffnete Harald im Jahr 1984 bei der Schweizer Grüngott-Bank ein auf ihn allein lautendes Konto und zahlte das Geld darauf ein. Hanny besaß eine Voll-

macht für das Konto. Es ist nicht überliefert, warum sie im Juni 2005, also 21 Jahre später, ebenfalls ein Konto bei der Grüngott-Bank einrichtete. Harald hatte nicht nur die Vollmacht für das neue Konto seiner Frau, sondern er räumte auch sein eigenes Konto leer und übertrug jeden Cent dorthin.

Als dem deutschen Fiskus Zweifel kamen, ob die Petters immer steuerehrlich wären, erfuhr die Finanzverwaltung im Rahmen einer Fahndungsprüfung von diesen Kontenbewegungen. Bei der Auswertung der neuen Erkenntnisse wurde unterstellt, dass Harald im Juni 2005 seiner liebsten Hanny das Geld geschenkt hatte, als er es an sie überwies. Da die Beträge ausreichend hoch waren, erhielt Frau Petter im März 2011 einen Schenkungssteuerbescheid.

Dagegen jedoch protestierten die Petters energisch. Der Ehefrau habe bereits vor der Übertragung die Hälfte des Vermögens auf dem Konto zugestanden, sagten sie. Der Einspruch beim Finanzamt, die Klage beim Finanzgericht Nürnberg und auch die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) blieben für Hanny Petter erfolglos. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass sich der Schenkungssteuerbescheid nur an Frau Petter richtete, weil nur sie jetzt über das notwendige Geld zur Bezahlung der Steuern verfügte.

Zur Begründung ihrer Entscheidung führten die hohen Richter aus, dass Frau Petter, als Merkmal einer typischen Schenkung, auf Kosten von Herrn Petter und objektiv unentgeltlich bereichert worden war. Wenn Frau Petter etwas anderes behauptete, dann musste sie das glaubhaft machen. Es gilt das Prinzip, dass für steuerbegründende Tatsachen die Beweislast beim Finanzamt liegt, für steuermindernde Tatsachen liegt sie hingegen beim Steuerpflichtigen. Gibt es zum Beispiel bei einem Gemeinschaftskonto von Ehegatten (sogenanntes Oder-Konto) deutliche und objektive Anhaltspunkte dafür,

dass beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind, trägt der zur Schenkungsteuer herangezogene Ehegatte die Feststellungslast dafür, dass im Innenverhältnis nur der einzahlende Ehegatte berechtigt sein soll. Bei einem Einzelkonto zählen zu den Tatsachen, die der Annahme einer freigebigen Zuwendung entgegenstehen, auch solche, die belegen sollen, dass dem Bedachten das Guthaben, das er vom Konto seines Gatten unentgeltlich übertragen bekam, im Innenverhältnis bereits vor der Übertragung vollständig oder teilweise zuzurechnen war. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Kontoinhaber einen Teil des Kontos für seinen Ehegatten als Treuhänder gehalten hat.

Es kann also tatsächlich so sein, wie die Petters behaupten. Aber dann müssen sie es dokumentieren. Allein die Aussage reicht zur Anerkennung nicht aus. Auch die ausgestellte Vollmacht für den Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, ist nicht hilfreich. Sie gibt dem bevollmächtigten Ehegatten lediglich im Außenverhältnis gegenüber der Bank eine Verfügungsbefugnis über das Konto. Letztlich hängt es vom Einzelfall ab, ob das gemeinsame Eigentum anerkannt werden kann oder nicht. Der Fall der Petters wäre beispielsweise anders zu beurteilen, wenn beide gesondert die Einzahlungen auf das Konto geleistet hätten und Einvernehmen darüber bestände, dass die Ersparnisse beiden zugutekommen sollen (etwa durch unabhängige Abbuchungen von beiden Partnern). Dann steht ihnen die Forderung gegen die Bank im Innenverhältnis im Zweifel zu gleichen Anteilen zu.

Da Frau Petter aber schon während der Verhandlung am Finanzgericht Nürnberg nichts vorbringen konnte, was auf ein gemeinsames Eigentum des Geldes hingedeutet hätte, konnten die Gerichte nur so entscheiden, wie sie es getan haben.

Kalender als Geschenke

Von einem Geschenk spricht man immer dann, wenn das Eigentum an einer Sache oder an einem Recht freiwillig übertragen wird, ohne eine unmittelbare Gegenleistung zu verlangen. Gleichwohl ist hierzulande das Schenken manchmal nicht nur Ausdruck altruistischen Handelns. Gelegentlich wird damit ein gewisser sozialer Druck auf den Beschenkten ausgeübt: Er soll dem Schenkenden seinerseits für einen Gefallen oder ein Geschenk verpflichtet sein.

Bei Werbegeschenken stellt sich andererseits oftmals die Frage, ob sie überhaupt einen Wert für den Beschenkten haben. Genau an der Grenze zwischen Werbung und Geschenken ist der Sachverhalt angesiedelt, von dem wir Ihnen nun berichten möchten:

Genau wie in den Jahren zuvor ließ die Gesellschaft MeineScholle GmbH zum Jahresende 2002 einen Wandkalender herstellen. Und genau wie in den Jahren zuvor war der Kalender aufwändig mit Hochglanzfotografien von jüngsten Bauprojekten der Gesellschaft gestaltet. Am rechten Rand eines jeden Monatsblattes leuchtete das Logo der MeineScholle GmbH, und natürlich fehlte auch nicht das Vorwort der Geschäftsführerin.

Von den im Jahr 2002 hergestellten 14.976 Kalendern wurden 9.869 Exemplare an inländische Empfänger versandt, wobei hier die Tochtergesellschaften und die eigenen Arbeitnehmer noch nicht mitgezählt sind. Sämtliche Kalender wurden ohne individuelles Begleitschreiben verschickt. Lediglich eine Grußkarte, auf der ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2003 gewünscht wurden, war beigefügt. Die Herstellungskosten für die Kalender addierten sich auf den nennenswerten Nettobetrag in Höhe 174.197 Euro, der in der Finanzbuchhaltung auf den Konten für Fremdleistungen und für Werbung verbucht wurde.

Leider ließen die Betriebsprüfer des Finanzamtes die Schönheit der Kalender nicht einfach auf sich wirken, sondern stellten fest, dass jeder einzelne Kalender ein Geschenk ist. Natürlich sind auch Geschenke als Betriebsausgaben abzugsfähig, aber nur dann, wenn bestimmte Formalien erfüllt sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufwendungen einzeln – also unter Benennung der beschenkten Person – und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben – also auf einem gesonderten Konto – aufgezeichnet werden. Da beide Voraussetzungen von der Gesellschaft nicht erfüllt worden waren, sind die anteiligen Betriebsausgaben nicht abzugsfähig. Ganz konkret stand damit ein Betrag von 78.219 Euro im Raum.

Die Geschäftsführung der MeineScholle GmbH versuchte noch, sich im Jahr 2011 die Unterstützung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg zu sichern. Aber auch das Gericht stimmte mit seinem Urteil aus dem Jahr 2016 – der betreffende Jahreskalender feiert nun also bald seinen 14. Geburtstag – der Sichtweise des Finanzamtes zu. Die Tatsache, dass die Übergabe eines Kalenders ein Geschenk ist, hatten wir eingangs bereits erläutert. Und die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten konnten auch richterlich nicht wegdiskutiert werden. So stellten die Richter vorsorglich auch noch einmal fest, dass diese besonderen

Aufzeichnungspflichten auch für Werbegeschenke gelten, die selbst Werbeträger sind, und die vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten sind auch nicht verfassungswidrig. Im Übrigen sind Geschenke stets privat mitveranlasst. Zur Vereinfachung der Besteuerung habe daher der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Geschenke sowie die Voraussetzungen hierfür, einschließlich der Aufzeichnungspflichten, gesetzlich geregelt.

An dieser Stelle muss an eine weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Geschenke erinnert werden, die in dem hier beschriebenen Fall keine besondere Rolle spielte: Sie betrifft den Höchstbetrag für die Netto-Anschaffungskosten eines Geschenkes in Höhe von 35 Euro je Jahr und Empfänger. Gerade aus dieser Voraussetzung ergibt sich dann auch der Sinn und Zweck für die im Gesetz geforderte Einzelaufzeichnung der Geschenke. Denn sonst ließe sich gar nicht nachvollziehen, wenn ein Empfänger erst zu Ostern und dann nochmal zur Weihnachtszeit ein Geschenk überreicht bekommt.

Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen von der Regel: Streuwerbeartikel im Einkaufswert bis zu 10 Euro und geringwertige Warenproben werden nicht als Geschenke angesehen. Man muss sich also nicht für jeden Kugelschreiber aufschreiben, wer ihn sich in die Jackentasche gesteckt hat.

Mandanten stellen sich vor:

Kaffeespezialitäten - wo und wann Sie wollen, dank mobiler Kaffeebar!

Mit unserem Coffee-Bike bieten wir einen autarken, mobilen Coffeeshop für Ihre Festlichkeiten an.

Da wir weder Strom noch Wasser zur Zubereitung unsere biozertifizierten Kaffeespezialitäten benötigen, eignet sich unser Coffeebike beispielsweise für Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Messen, Weihnachtsfeiern und vieles mehr.

Coffee-Bike Münster • Svetlana Windholz

+49 (0) 177-78 27 238 • svetlana.windholz@coffee-bike.com • coffee-bike.com/windholz-muenster
Coffee-Bike für den Raum: Münster, Ibbenbüren, Georgsmarienhütte



Motto:

„Nichts wird langsamer vergessen
als eine Beleidigung und nichts eher als
eine Wohltat“

Martin Luther (1483-1546)

Sutthäuser Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>